

Die KFO-Mehrkostenvereinbarung: Mehr Transparenz & Stärkung der Versicherten

Autorin: Haike Walter, Fortbildungsreferentin der KZVLB

Katalog kieferorthopädischer Mehr-/Zusatzleistungen seit 01.07.2023

Vielleicht erinnern Sie sich noch an die öffentlichkeitswirksamen Debatten über Unregelmäßigkeiten im Rahmen der KFO-Behandlung Mitte der 2010er Jahre? Zur Stärkung der Transparenz für die Versicherten, der Entkräftung ungerechtfertigter Pauschalverurteilungen und somit zum Schutz des Berufstandes wurde im November 2016 eine Vereinbarung zwischen der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) und dem Berufsverband der Deutschen Kieferorthopäden e.V. geschlossen. Der Bundesrechnungshof mahnte 2018 eine angeblich intransparente Datenlage zur KFO-Versorgung an. Daraufhin erfolgte im Mai 2019 die Neufassung des § 29 SGB V (Kieferorthopädische Behandlung) und im Abs. 6 wurde folgendes verankert: „Der Bewertungsausschuss für die zahnärztlichen Leistungen beschließt bis spätestens zum 31. Dezember 2022 einen Katalog von Leistungen, die als Mehrleistungen vereinbart und abgerechnet werden können. Er kann solche nicht im Bewertungsmaßstab enthaltenen kieferorthopädischen Leistungen benennen, die nicht als Mehrleistungen anzusehen sind (Zusatzleistungen). Sofern es zur Abgrenzung zwischen Mehrleistungen und den im einheitlichen Bewertungsmaßstab enthaltenen kieferorthopädischen Leistungen erforderlich ist, konkretisiert der Bewertungsausschuss die im einheitlichen Bewertungsmaßstab abgebildete kieferorthopädische Leistung.“

Im Zuge der Umsetzung des gesetzlichen Auftrages wurde im April 2023 der Beschluss des Bewertungsausschusses für die zahnärztlichen Leistungen unterzeichnet, welcher nach der Nichtbeanstandung durch das Bundesgesundheitsministerium am 01.07.2023 in Kraft trat. In diesem Zusammenhang erfolgten vereinzelt Konkretisierungen und redaktionelle Anpassungen der kieferorthopädischen Leistungen im Leistungskatalog der gesetzlich Krankenversicherten. Die KZBV



äußerte sich zu dem Beschluss im Mai 2023 in einem Rundschreiben an die KZVen wie folgt: „Der Katalog spiegelt im Wesentlichen den Status quo wider, wie er heute bereits auf Grundlage des aktuellen Stands der Wissenschaft im Zusammenspiel mit dem Wirtschaftlichkeitsgrundsatz gelebt wird.“

Differenzierung Mehrleistung und Zusatzleistung bei einer kieferorthopädischen Therapie (§ 29 SGB V):

Mehrleistung („M“)

- vergleichbar mit den Leistungen des BEMA, Unterscheidung lediglich in der Durchführungsart oder dem eingesetzten Behandlungsmittel

Zusatzleistung („Z“)

- über die quantitativen Grenzen des BEMA hinausgehend
- andere als bei den BEMA-Nr. 130 und 131 beschriebene Apparaturen

Leistungen, die im unmittelbaren sachlichem Zusammenhang mit der KFO-Therapie stehen, aber nicht im BEMA enthalten sind (z.B. Funktionsdiagnostik), fallen dem Grundsatz nach unter die Rubrik Zusatzleistungen, werden in der Mehrkostenvereinbarung jedoch mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet.

Die **Abrechnung** der Mehrleistungen (GOZ abzgl. BEMA) und/oder Zusatzleistungen (nur GOZ) erfolgt auf der Basis einer vor dem Behandlungsbeginn abgeschlossenen Mehrkostenvereinbarung gemäß § 29 Abs. 7 SGB V*. Die Mehrkostenvereinbarung enthält eine Aufschlüsselung der jeweiligen Kostenanteile der Krankenkasse und des Versicherten.

Der Vereinbarung vorangestellt ist die umfassende Aufklärung über eine zuzahlungsfreie Behandlung und in Betracht kommende Alternativen. Ergänzend sind die Ausführungen der §§ 630c und 630e BGB zu beachten (Informations-/Aufklärungspflicht). Mit der Mehrkostenvereinbarung gehen eine transparente Kostenaufstellung und eine rechtssichere Dokumentation unter Einbeziehung der erforderlichen Erklärung des Versicherten/Bevollmächtigten einher. Gemäß § 29 Abs. 8 SGB V kann die Kassenzahnärztliche Vereinigung anlassbezogen die Einhaltung der Informations- und Aufklärungspflichten aus dem Absatz 7 überprüfen.

Werfen wir nun einen Blick in den Katalog der kieferorthopädischen Mehr- und Zusatzleistungen und betrachten ausgewählte Leistungen etwas näher.

Die **BEMA-Nr. 7a** als vorbereitende Maßnahme beinhaltet die konventionelle Abformung und Bissnahme in



Foto: Coltanbyro Studio

Bereiche des Kataloges kieferorthopädischer Mehr- und Zusatzleistungen

| Mehrleistungen i.V. mit ... | Zusatzleistungen i.V. mit ... |
|-----------------------------|---------------------------------------|
| vorbereitenden Maßnahmen | diagnostischen Leistungen |
| Brackets | festsetzenden Retainern |
| Bändern | ergänzenden festsetzenden Apparaturen |
| Bögen | der DNE |
| | dem Herbstscharnier |

BEMA-Leistungskonkretisierungen

Konkretisierung bzgl. Material: BEMA 126a, 127a, 128a, 128b

Präzisierung GKV-UK-Frontzahnretainer gemäß KFO-RL: BEMA 126a

Klarstellung bzgl. Eingliederung eines bilateralen Herbstscharniers: BEMA 131b

habitueeller Okklusion für das Erstellen von dreidimensionalen orientierenden Modellen des Ober- und Unterkiefers zur diagnostischen Auswertung und Planung sowie der schriftlichen Niederlegung.

Durch den Beschluss des Bewertungsausschusses sind digitale Abformungen in Verbindung mit der Abrechnungsbestimmung 2 ab dem 01.07.23 mehrkostenfähig. Zur Erinnerung – Abrechnungsbestimmung 2: „Die vorbereitenden Maßnahmen nach Nr. 7a sind nur im Rahmen einer kieferorthopädischen Behandlung abrechenbar. Sie sind bis zu dreimal im Verlauf einer kieferorthopädischen Behandlung, bei kombiniert kieferorthopädisch/kieferchirurgischer Behandlung bis zu viermal abrechenbar. Dies gilt nicht bei der frühen Behandlung einer Lippen-, Kiefer-, Gaumenspalte oder anderer kraniofacialer Anomalien, eines skelettal-offenen Bisses, einer Progenie oder verletzungsbedingter Kieferfehlstellungen.“

Maßnahmen, die über die quantitative Begrenzung nach BEMA 7a hinaus erforderlich sind, wurden als Zusatzleistung eingestuft. Bei der Abrechnung der digitalen Abformung ist folgendes zu beachten:

- Abformungspauschale nicht abrechenbar
- Material- und Laborkosten nicht zu Lasten der Krankenkasse abrechenbar (vgl. Formular Vereinbarung zu Mehr- und Zusatzleistungen)
- Kennzeichnung der digitalen Abformung bei der Abrechnung
- Modelle beim Gutachterverfahren dürfen nicht zu Lasten des Versicherten gehen

Den Gründen des Beschlusses des Bewertungsausschusses ist zu entnehmen, dass die **BEMA-Nr. 117**

auch die Analyse eines digitalen oder digital hergestellten Modells beinhaltet.

Eine Mehrleistung in Verbindung mit der **BEMA-Nr. 126a** liegt vor, wenn andere als vestibuläre, programmierte Brackets aus Edelstahl oder nickelfreiem Metall eingliedert werden. Dem Bewertungsausschuss nach kann nicht der Umkehrschluss gezogen werden, dass unprogrammierte Brackets keine GKV-Leistung sind. Es wurde davon ausgegangen, dass diese Versorgung keine regelhafte Verwendung mehr findet und daher auf die Nennung verzichtet.

Als Zusatzleistung ist folgendes vereinbarungsfähig:

- Ein- oder Ausgliedern eines festsitzenden OK-Frontzahnretainers sowie die Wiedereingliederung und/oder der Ersatz eines festsitzenden Frontzahnretainers
- Ein- oder Ausgliederung eines festsitzenden UK-Frontzahnretainers, sofern kein Behandlungsbedarfsgrad E3 oder E4 in der UK-Front festgestellt wurde

Die Entfernung von Keramik- und Lingualbrackets wurde aufgrund des erhöhten Zeitaufwandes als Mehrkostenleistung der **BEMA-Nr. 126d** eingestuft.

Die **BEMA-Nr. 127a**, **128a** und **128b** sind für die Eingliederung der verschiedenen Bögen (Teilbogen, konfektionierter Vollbogen, individualisierter Vollbogen) aus Edelstahl berechenbar. Alle Bögen aus einem anderen Material als Edelstahl wurden der Mehrleistung zugeordnet. Die Entfernung der Bögen hingegen bleibt unabhängig vom verwendeten Material eine alleinige GKV-Leistung. Aber Achtung – erfolgt die Entfernung eines festsitzenden UK-Frontzahnretainers bei einem Behandlungsbedarfsgrad E3 oder E4 in der UK-Front außerhalb der vertraglich festgelegten Retentionszeit, ist dies eine Zusatzleistung.

In der Leistungsbeschreibung der **BEMA-Nr. 130** – Eingliederung ergänzender festsitzender Apparaturen – werden jene aufgezählt, die als GKV-Leistung abgerechnet werden können. Die Ein- und Ausgliederung anderer Apparaturen (z.B. intraorale Verankerungen, implantologische Verankerungen u.a.) können nun rechtssicher als Zusatzleistung vereinbart werden. Darüber hinaus wurde klargestellt (Aufnahme in die Abrechnungsbestimmungen), dass die Ausgliederung von Apparaturen nach der **BEMA-Nr. 130** zweimal nach **BEMA-Nr. 128c** abzurechnen ist.

Die Ein- und Ausgliederung einer gegossenen Gaumennahterweiterungsapparatur (GNE) und einer GNE-

Apparatur mit implantologischer Verankerung ist eine vereinbarungsfähige Zusatzleistung (vgl. **BEMA-Nr. 131a**).

Die Leistungsbeschreibung der **BEMA-Nr. 131b** – Ein- und Ausgliederung einer festsitzenden Apparatur zur Bisslagenkorrektur (Herbstscharnier) bei spätem Behandlungsbeginn, wenn ... – wurde um „je Seite“ ergänzt, um klarzustellen, dass die BEMA-Nr. 131b bei der Eingliederung eines bilateralen Herbstscharniers zweimal abrechenbar ist. Darüber hinaus wurde festgelegt, dass ein Herbstscharnier außerhalb der Indikation nach BEMA-Nr. 131b sowie die Ein- und Ausgliederung anderer Apparaturen zur Bisslagenkorrektur eine mögliche Zusatzleistung sind.

Der Bewertungsausschuss befasste sich auch mit den Sonderfällen im Zusammenhang mit den BEMA-Nrn. 131a/b, bei denen die Eingliederung von gegossenen Ankerbändern erforderlich ist. Den Seiten 15 und 16 des Beschlusses ist zu entnehmen: „Konkret haben die Vertragspartner hier beispielsweise Frühbehandlungsfälle mit Zähnen mit in der Nähe des Zahnäquators reichender Gingiva vor Augen. In derartigen Sonderfällen können die hierfür anfallenden Material- und Laborkosten gesondert abgerechnet werden.“

Zu diesem Beitrag können Fortbildungspunkte erworben werden

Den Fragebogen finden Sie auf der Internetseite der KZVLB unter der Rubrik:

Publikationen/Zahnärzteblatt Brandenburg/

Der QR-Code führt Sie ebenfalls zum Fragebogen.

Zur Beantwortung der Fragen ist es erforderlich, den Fragebogen auf Ihrem Rechner zu speichern.

Nach der Beantwortung bitte erneut speichern.

Den ausgefüllten Bogen als Datenanhang bitte bis spätestens **17.11.2023** an folgende E-Mail Adresse senden: **haike.walter@kzvlb.de**

